

Die gültige Version dieses Dokuments ist im BPM Web zu finden

1. Vertragsschluss / Formerfordernisse

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Unimec Fabrikations AG (nachfolgend auch bezeichnet als „wir“ und „unser“) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen („AEB“). Diese werden Bestandteil des Vertrages mit dem Lieferanten, wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn die Unimec Fabrikations AG auf die AEB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Anfragen oder Bestellungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite der Unimec Fabrikations AG, wo der Text der AEB eingesehen werden kann. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen der Unimec Fabrikations AG noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

1.2 Der Liefervertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftlichkeit, soweit in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die Unimec Fabrikations AG jederzeit zum Widerruf berechtigt.

2. Angebote des Lieferanten

Durch die Anfrage beim Lieferanten wird dieser ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich in seinem Angebot nach den Beschreibungen und Zielen der Unimec Fabrikations AG zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, die Unimec Fabrikations AG hinsichtlich aller Umstände aufzuklären, die für das Angebot oder die angebotenen Leistungen von Interesse sein könnten. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine andere Frist setzt, ist sein Angebot für 30 Tage bindend. Wegen Nichtzustandekommen eines Vertrages kann der Lieferant in keinem Falle Ersatz für Aufwendungen oder entgangenen Gewinn oder weiteren Schadenersatz geltend machen.

3. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von der Unimec Fabrikations AG beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat die Unimec Fabrikations AG über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

Die Unimec Fabrikations AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Unimec Fabrikations AG nach billigem Ermessen.

Der Lieferant stellt sicher, dass er die Unimec Fabrikations AG auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Bei Liefergegenständen oder Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie gilt „Betriebslebensdauer des Produktes“, mindestens jedoch 30 Jahre.

Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation des Liefergegenstandes oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist der Unimec Fabrikations AG so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung ist die Unimec Fabrikations AG berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, den Liefergegenstand für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Unimec Fabrikations AG die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend die Teile, die der Lieferant selber fertigt, auf Verlangen herauszugeben.

4. Problematische oder nicht registrierte Stoffe

Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei Unimec Fabrikations AG registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Verlangen von Unimec Fabrikations AG erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung eines Produktes automatisch zuzustellen.

5. Preise / Zahlungsbedingungen

Erstellt	Name	Geprüft/Freigegeben
08.04.2019/MFR	Allgemeine Einkaufsbedingungen	08.04.2019/MWI

Die gültige Version dieses Dokuments ist im BPM Web zu finden

Die vereinbarten Preise sind Festpreise in der vereinbarten Währung (im Zweifel: CHF). Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt der Unimec Fabrikations AG überlassen. Die Rechnung ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der Unimec Fabrikations AG zu versehen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen die Unimec Fabrikations AG zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

6. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

Die Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms) an den von der Unimec Fabrikations AG bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer der Unimec Fabrikations AG zu versehen. Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind der Unimec Fabrikations AG und dem von der Unimec Fabrikations AG bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und der Unimec Fabrikations AG unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

6.2 Die Liefergegenstände sind den Sicherheitsvorschriften am Bestimmungsort entsprechend, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die Unimec Fabrikations AG ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn die Unimec Fabrikations AG wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksendet, hat die Unimec Fabrikations AG Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

6.3 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, erfolgt der Eigentumsübergang zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand oder Teile davon fertig gestellt sind. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der Lieferant den Liefergegenstand kostenlos für Unimec Fabrikations AG zu lagern und ihn als Eigentum von Unimec Fabrikations AG zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, den Liefergegenstand so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre. Der Übergang der Gefahr an den Liefergegenständen erfolgt gemäss den Bestimmungen von Incoterms.

7. Termine / Verzug

7.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Unimec Fabrikations AG oder bei dem von der Unimec Fabrikations AG bestimmten Empfänger. Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant automatisch in Verzug. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Der Lieferant hat der Unimec Fabrikations AG eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Zeichnet sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung ab, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann die Unimec Fabrikations AG dem Lieferanten eine Frist setzen, um Abhilfe zu schaffen und danach vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten und stattdessen Schadenersatz geltend machen. Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

7.2 Bei Verzug ist die Unimec Fabrikations AG berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die der Unimec Fabrikations AG zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs (Art. 102 ff. OR) nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche nicht anzurechnen.

8. Geheimhaltung / Informationen / Immaterialgüterrechte

8.1 Informationen (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt) in technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen, etc.), Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen sowie damit im Zusammenhang stehende Immaterialgüterrechte gelten als vertrauliche Informationen, bleiben unser Eigentum und sind geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden.

8.2 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Unimec Fabrikations AG nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zur Unimec Fabrikations AG werben. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig aufzubewahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen der Unimec Fabrikations AG hin jederzeit, spätestens jedoch, wenn der Lieferant seine Aktivitäten für die Unimec Fabrikations AG einstellt, herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Erstellt	Name	Geprüft/Freigegeben
08.04.2019/MFR	Allgemeine Einkaufsbedingungen	08.04.2019/MWI

Die gültige Version dieses Dokuments ist im BPM Web zu finden

8.3 Alle Zeichnungen und weiteren Dokumente (schriftlich, mündlich, als Hardcopy, elektronisch oder übermittelt), welche der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss einer Bestellung erstellt, sowie alle diesbezüglichen Urheberrechte und weiteren Immaterialgüterrechte, sind im ausschliesslichen Eigentum von Unimec Fabrikations AG. Der Lieferant verpflichtet sich, die Kopien der Zeichnungen und weiteren Dokumente Unimec Fabrikations AG zu übergeben und jederzeit auf Anfrage von Unimec Fabrikations AG weitere Dokumente zu zeichnen oder Handlungen vorzunehmen, um das Eigentum von Unimec Fabrikations AG an Immaterialgüterrechten, einschliesslich insbesondere den Urheberrechten, sicher zu stellen. Sollte es gemäss dem anwendbaren Recht nicht möglich sein, Urheberrechte oder andere Immaterialgüterrechte abzutreten, gewährt der Lieferant Unimec Fabrikations AG das ausschliessliche Recht und die Lizenz für das Kopieren und/oder die Verwertung der Immaterialgüterrechte. Der Lieferant garantiert, dass Liefergegenstände und Teile davon keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen.

8.4 Sofern der Lieferant (oder ein Angestellter oder Subunternehmer des Lieferanten) eine Erfindung macht oder das Produkt verbessert, gewährt er Unimec Fabrikations AG das lizenzgebührenfreie Recht und die Lizenz, eine solche Erfindung oder Verbesserung zu verwerten, einschliesslich dem Recht zur Sublizenzierung.

8.5 Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 25'000.- fällig. Unimec Fabrikations AG stehen die zusätzlichen rechtlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Realerfüllung, weiteren Schadenersatz und vorsorgliche Massnahmen.

9. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle

9.1 Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die vereinbarten Eigenschaften aufweist, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben worden sind, entspricht und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von der Unimec Fabrikations AG verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so ist dies der Unimec Fabrikations AG unverzüglich schriftlich zu melden. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, diese Fälle zu erkennen. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten wie für die eigene Leistung und auch dafür, dass durch die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände keine Eigentumsrechte oder Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, allfällige Qualitätssicherungsvereinbarungen der Unimec Fabrikations AG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Unimec Fabrikations AG. Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstdokumentation und Aufzeichnungen für 10 Jahre (Luft- und Raumfahrt „Betriebslebensdauer des Produktes“, mindestens jedoch 30 Jahre) elektronisch und/oder in Papierform in lesbarem Format angemessen geschützt aufzubewahren. Werden die Arbeitsbeziehungen zwischen Unimec Fabrikations AG und dem Lieferant beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstdokumentation und Aufzeichnungen, die im Rahmen von gemeinsamen Aufträgen entstanden sind Unimec Fabrikations AG.

9.3 Unimec Fabrikations AG ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

10. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant Unimec Fabrikations AG, ihren Kunden, oder Luftfahrtbehörden European Aviation Safety Agency (EASA) und Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie gegebenenfalls weiteren Behörden den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

11. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Garantiefrist / Versicherung

11.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche der Unimec Fabrikations AG nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Unimec Fabrikations AG kann vom Lieferanten insbesondere auch die Nachlieferung einwandfreier Ware verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Unimec Fabrikations AG gegenüber ihren Abnehmern kann sie nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Der Lieferant haftet für sämtliche der Unimec Fabrikations AG aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei der Unimec Fabrikations AG oder ihren Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

11.2 Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen der Unimec Fabrikations AG oder ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

11.3 Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die die Unimec Fabrikations AG gegenüber ihren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet

Erstellt	Name	Geprüft/Freigegeben
08.04.2019/MFR	Allgemeine Einkaufsbedingungen	08.04.2019/MWI

Die gültige Version dieses Dokuments ist im BPM Web zu finden

ist und die auf Mängel der bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

11.4 Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der Unimec Fabrikations AG bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Bei reparierten oder ausgetauschten Waren beginnt die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mit dem Datum der Inbetriebnahme neu. Liefergegenstände, die aus anderen als den spezifizierten Materialien oder aus mangelhaften Materialien gefertigt wurde, müssen vom Lieferanten während fünf Jahren ab Lieferung kostenlos ersetzt werden.

11.5 Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.

11.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der Unimec Fabrikations AG zu erbringen.

11.7 Der Lieferant setzt für unsere Aufträge ausschliesslich qualifizierte Mitarbeiter ein und stellt sicher, dass sich diese Mitarbeiter über ihren Beitrag zur Konformität und Sicherheit der von ihnen hergestellten Produkte sowie der Wichtigkeit und Richtigkeit von ethisch korrektem Verhalten bewusst sind. Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und damit auch in den Herstellungsprozess der Unimec AG gelangen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Sicherheits-, Umwelt-, und Arbeitsschutzvorschriften und -bestimmungen sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Der Lieferant weist uns auf die Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

12. Produkthaftpflicht

12.1 Wird die Unimec Fabrikations AG von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil der Liefergegenstand fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen ist, so stellt der Lieferant die Unimec Fabrikations AG von diesen Ansprüchen frei. Die Unimec Fabrikations AG verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die Unimec Fabrikations AG kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.

12.2 Drängt sich nach Einschätzung der Unimec Fabrikations AG wegen eines fehlerhaften Liefergegenstandes ein Produkterückruf auf, so orientiert die Unimec Fabrikations AG den Lieferanten vorher unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Mängel der Liefergegenstände notwendig geworden ist.

12.3 Die Ansprüche der Unimec Fabrikations AG gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verjähren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber der Unimec Fabrikations AG, das heisst gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftpflichtrechts.

13. Beistellungen

Von der Unimec Fabrikations AG beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum der Unimec Fabrikations AG. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung und/oder Dienstleistung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unimec Fabrikations AG angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum der Unimec Fabrikations AG über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch Unimec Fabrikations AG.

14. Werkzeuge

14.1 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält die Unimec Fabrikations AG in dem Umfang, in dem sich die Unimec Fabrikations AG an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit-) Eigentum der Unimec Fabrikations AG über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Unimec Fabrikations AG berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als (Mit-) Eigentum der Unimec Fabrikations AG zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.

14.2 Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem Anteil der Unimec Fabrikations AG am Ursprungswerkzeug im Eigentum der Unimec Fabrikations AG. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht der Unimec Fabrikations AG ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die im (Mit-) Eigentum der Unimec Fabrikations AG stehen, ausschliesslich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen.

Erstellt	Name	Geprüft/Freigegeben
08.04.2019/MFR	Allgemeine Einkaufsbedingungen	08.04.2019/MWI

Die gültige Version dieses Dokuments ist im BPM Web zu finden

14.3 Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an die Unimec Fabrikations AG herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum hat die Unimec Fabrikations AG nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

15. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach den Vorgaben der Unimec Fabrikations AG Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird der Lieferant diese entsprechend verpflichten.

16. Höhere Gewalt / Längerfristige Lieferverhinderungen

16.1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Lieferanten und die Unimec Fabrikations AG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

16.2. Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er die Unimec Fabrikations AG nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zur Unimec Fabrikations AG oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

17. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

17.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der Unimec Fabrikations AG angegebene Bestimmungsort.

17.2 Für das Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention).

17.3 Hat der Lieferant Sitz in der Schweiz gilt: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wetzikon (Sitz der Unimec Fabrikations AG) Die Unimec Fabrikations AG ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

17.4 Hat der Lieferant Sitz im Ausland gilt: Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Unimec Fabrikations AG

Erstellt	Name	Geprüft/Freigegeben
08.04.2019/MFR	Allgemeine Einkaufsbedingungen	08.04.2019/MWI